



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Maschinenring Personaldienste GmbH

1.) Behördliche Genehmigungen

Die Maschinenring Personaldienste GmbH (im Folgenden: „Verleiher“) besitzt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit Nürnberg.

2.) Geltungsbereich

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher für den Bereich Arbeitskräfteüberlassung. Verleiher und Entleiher erklären, Überlassungsverträge nur aufgrund dieser AGB abzuschließen.

2.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Entleihers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Entleiher ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verleiher auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Entleihers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2.3. Individualvereinbarungen gehen diesen AGB vor. Nicht widersprechende Bestimmungen der AGB bleiben neben den Individualvereinbarungen bestehen und ergänzen diese.

2.4. Der Entleiher erklärt mit Abschluss des Arbeitnehmer Überlassungsvertrages, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist. Als Abschluss des Überlassungsvertrages gilt auch die Aufnahme der Beschäftigung durch die überlassenen Arbeitskräfte mit Wissen und Wollen des Entleihers. Die AGB gelten zudem, wenn der Entleiher die Arbeitsaufnahme der Arbeitskräfte duldet und im Überlassungsvertrag des Verleihers auf die Geltung der AGB hingewiesen wird.

3.) Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

4.) Vertragsgegenstand

4.1. Vertragsgegenstand ist die befristete oder unbefristete Überlassung von Arbeitskräften. Im Zuge dessen stellt der Verleiher dem Entleiher Arbeitskräfte für

einen vereinbarten Zeitraum, zu einem vereinbarten Verrechnungssatz und an einem vereinbarten Ort zur Verfügung.

4.2. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter Führung, Weisung und Verantwortung des Entleihers. Der Verleiher schuldet keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg der Arbeitskräfte, er ist lediglich zur Überlassung der Arbeitskräfte verpflichtet. Der Entleiher darf die überlassene Arbeitskraft nur entsprechend der vereinbarten Qualifikation und dem vereinbarten Tätigkeitsgebiet einsetzen.

5.) Auswahl der Arbeitskräfte

5.1. Der Verleiher stellt dem Entleiher sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche und vereinbarte Qualifikation überprüfte Arbeitskräfte zur Verfügung.

5.2. Im Fall des Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer sichert der Verleiher zu, dass - soweit erforderlich - eine Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis vorliegen.

5.3. Der Verleiher ist berechtigt, eine Arbeitskraft durch eine gleich qualifizierte Arbeitskraft zu ersetzen.

6.) Einsatz der Arbeitskräfte

6.1. Der Entleiher verpflichtet sich, die Arbeitskräfte ausschließlich an dem vereinbarten Tätigkeitsort und für die vereinbarte Tätigkeit einzusetzen. Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Qualifikation der Arbeitskraft und Einsatzort ergeben sich aus dem Überlassungsvertrag.

6.2. Falls der Entleiher beabsichtigt, während der Dauer des Einsatzes den Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Art der vereinbarten Tätigkeit zu ändern, hat er den Verleiher darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und dessen Zustimmung abzuwarten.

6.3. Die Arbeitskräfte stehen zum Entleiher in keinem Vertragsverhältnis, insbesondere in keinem Arbeitsverhältnis. Ein Arbeitsverhältnis besteht lediglich zwischen den Arbeitskräften und dem Verleiher.

6.4. Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe einer Willens- oder Wissenserklärung für den Verleiher noch zum Inkasso berechtigt. Bei einer unbefristeten Überlassung von Arbeitskräften hat der Entleiher dem Verleiher spätestens 14 Tage vor dem letzten Einsatztag der jeweiligen Arbeitskraft schriftlich

mitzuteilen, dass eine über diesen Termin hinausgehende Beschäftigung nicht gewünscht wird. Diese Mitteilung ersetzt die schriftliche Kündigung nach Ziffer 13.2. und beendet ausschließlich den Überlassungsvertrag bezüglich der von der Mitteilung umfassten Arbeitskraft.

6.5. Die Arbeitskräfte unterliegen während der Überlassungsdauer dem Direktionsrecht des Entleihers. Etwaige Betriebsordnungen, Betriebsvereinbarungen oder sonstige Arbeitsanweisungen sind von den Arbeitskräften zu beachten und dem Verleiher und den Arbeitskräften vor Aufnahme der Beschäftigung mitzuteilen.

7.) Allgemeine Pflichten des Entleihers

7.1. Der Entleiher verpflichtet sich, die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes, einzuhalten.

7.2. Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB (Pflicht zu Schutzmaßnahmen) ergebenden Fürsorgepflichten gegenüber den Arbeitskräften einzuhalten. Dies gilt im Besonderen auch für die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). § 6 Abs. 2 Satz 2 AGG (Persönlicher Anwendungsbereich) bleibt unberührt.

7.3. Der Entleiher ist verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte vor Arbeitsbeginn über die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierender Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterweisen. Der Entleiher verpflichtet sich zudem, die Arbeitskräfte vor Arbeitsbeginn über die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu informieren und etwaige Sicherheitsausrüstungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. § 12 Abs. 2 ArbSchG (Unterweisung) und § 11 Abs. 6 AÜG (Sonstige Vorschriften über das Leiharbeitsverhältnis) bleiben unberührt.

7.4. Der Entleiher verpflichtet sich im Rahmen seiner Anleitungs-, Weisungs- und Aufsichtspflicht, die zur Arbeit erforderlichen Maschinen, Geräte und Materialien in einem ordnungsgemäßen und den Sicherheitsvorschriften entsprechenden Zustand zur Verfügung zu stellen und darauf zu achten, dass diese von der überlassenen Arbeitskraft richtig gehandhabt werden.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Maschinenring Personaldienste GmbH

7.5. Der Entleiher gestattet dem Verleiher nach vorheriger Vereinbarung Zutritt zum Tätigkeitsort der Arbeitskräfte, um sich von der Einhaltung arbeitssicherheitsrechtlicher Bestimmungen zu überzeugen.

7.6. Bei einem Arbeitsunfall eines Mitarbeiters der MRPD ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen. Der Entleiher stimmt einer gemeinsamen Untersuchung des Unfalls mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit der MRPD zum Zwecke der Aufklärung und präventiven Vorsorge zukünftigen Einsätze zu."

7.7. Sofern für die Durchführung von Sonntags-, Feiertags- oder Mehrarbeit behördliche Genehmigungen erforderlich sind, ist der Entleiher verpflichtet, diese zu beschaffen. Der Verleiher ist unverzüglich darüber zu informieren.

7.8. Der Entleiher ist umgehend nach Überlassungsbeginn verpflichtet, die Qualifikation und Geeignetheit der überlassenen Arbeitskraft für die vorgesehene Tätigkeit zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen umgehend an den Verleiher zu richten. Entspricht eine Arbeitskraft nicht der vereinbarten Qualifikation und rügt dies der Entleiher innerhalb von vier Stunden nach Einsatzbeginn, kann dieser auf Austausch der Arbeitskraft bestehen. In diesem Fall werden dem Entleiher bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.

7.9. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Geräten, für die eine Bewilligung/Berechtigung notwendig ist, hat der Entleiher das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligung bzw. Berechtigung zu überprüfen. Unterlässt der Entleiher diese Überprüfung, sind Ansprüche aller Art gegen den Verleiher ausgeschlossen.

7.10. Persönliche Schutzausrüstungen sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart und dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist, vom Entleiher zu stellen.

7.11. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher unentgeltlich gestellt bzw. geleistet.

8.) Ausfall der Arbeitskräfte

8.1. Kann die Arbeitskraft aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Arbeitsleistung beim Entleiher nicht erbringen, ist der Verleiher nicht zur Gestellung einer Ersatzarbeitskraft verpflichtet. Im Gegenzug entfällt der

Honoraranspruch des Verleihers für die Zeit des Ausfalls der Arbeitskraft. Als außergewöhnliche Umstände gelten Krankheit der Arbeitskraft, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen oder ähnliche Umstände durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung durch den Entleiher nicht gewährleistet ist.

8.2. Schadenersatzansprüche des Entleihers aufgrund des Ausfalls von Arbeitskräften sind ausgeschlossen, sofern es sich bei dem Entleiher um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt.

9.) Haftung

9.1. Der Verleiher haftet bezüglich der überlassenen Arbeitskräfte nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Der Verleiher haftet nur für die Qualifikationen, die er durch Einsichtnahme in Zeugnisse, Fortbildungsbescheinigungen, Zertifikate, etc. der überlassenen Arbeitskräfte überprüfen kann.

9.2. Der Verleiher übernimmt keine Haftung für Qualifikationen und Fähigkeiten, die die Arbeitskraft entgegen ihrer Angaben nicht besitzt.

9.3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Verleiher zur Überlassung einer durchschnittlichen Arbeitskraft verpflichtet, wengleich der Verleiher bestrebt ist, Arbeitskräfte mit der für die zu besetzende Stelle bestmöglichen Qualifikation zu überlassen.

9.4. Die Haftung des Verleihers beschränkt sich auf Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der oben genannten Auswahlpflicht entstehen. Für weitergehende Schäden haftet der Verleiher nicht.

9.5. Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die die Arbeitskräfte in dem Betrieb des Entleihers oder bei Dritten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen. Gleichsam haftet der Verleiher nicht für vorsätzliche Straftaten (bspw. Diebstahl, Unterschlagung), die von den Arbeitskräften im Betrieb des Entleihers begangen werden. Vertraut der Entleiher der Arbeitskraft Geld, andere Zahlungsmittel oder andere Gegenstände (Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, etc.) an, haftet der

Verleiher nicht bei Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände.

9.6. Der Entleiher stellt den Verleiher von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der den Arbeitskräften übertragenen Tätigkeit erheben sollten.

10.) Übernahme/Vermittlung

10.1. Im Falle der Übernahme einer Arbeitskraft aus der Überlassung oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem beendeten Überlassungsvertrag, steht dem Verleiher ein Vermittlungshonorar zu. Die Höhe der Vermittlungsgebühr ist wie folgt gestaffelt:

- Übernahme innerhalb der ersten drei Monate: 2 Monatsbruttogehälter,
- nach drei Monaten: 1,5 Monatsbruttogehälter,
- nach sechs Monaten: 1 Monatsbruttogehälter,
- nach neun Monaten: 0,5 Monatsbruttogehälter,
- nach zwölf Monaten keine Vermittlungsgebühr.

Das für die Berechnung maßgebliche Jahresbruttoeinkommen ist das Bruttoarbeitsentgelt ohne Nebenzuwendungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Vermittlungshonorar wird bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, also mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, binnen acht Tagen fällig.

11.) Verrechnungssätze

11.1. Die Verrechnungssätze werden individuell mit dem Entleiher vereinbart.

11.2. Gleiches gilt für die Zuschläge für zu leistende Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nacharbeit.

12.) Abrechnung

12.1. Am Ende jeder Arbeitswoche (oder auf Wunsch des Entleihers oder des Verleihers täglich), legt die überlassene Arbeitskraft dem Entleiher einen Arbeitsstundennachweis über die von ihr beim Entleiher geleisteten Arbeitsstunden vor, welchen der Entleiher zu quittieren hat.

Zur Arbeitszeit zählen die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

12.2. Grundlagen für die Abrechnung des Honorars sind die vom Entleiher zu



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Maschinenring Personaldienste GmbH

quittierenden Arbeitsstundennachweise sowie der Verrechnungssatz des Verleihers, wie er sich aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ergibt, oder wie er vom Verleiher üblicherweise verrechnet wird.

12.3. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich monatlich, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

12.4. Die Rechnungsstellung erfolgt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

12.5. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist innerhalb dieses Zeitraumes kein Zahlungseingang beim Verleiher zu verzeichnen, befindet sich der Entleiher im Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, sofern es sich bei dem Entleiher um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt. Im Übrigen gilt ein Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

12.6. Der Verleiher ist berechtigt, die durch den Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten mit fünf Prozent des ausstehenden Rechnungsbetrages, mindestens jedoch pauschal mit Euro 25,00 zu berechnen, sofern es sich bei dem Entleiher um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt. Dem Entleiher bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Verleiher im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

12.7. Bei Zahlungsverzug trägt der Entleiher zudem die notwendigen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienenden Inkassogebühren/Rechtsanwaltskosten nach den hierfür geltenden Honorarbestimmungen sowie die Kosten für die (außer)gerichtliche Beitreibung.

12.8. Der Entleiher ist nicht berechtigt, mit Forderungen oder Ansprüche gegenüber dem Verleiher aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen wurden vom Verleiher schriftlich anerkannt oder sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt.

12.9. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem für die Überlassung geschuldeten Honorar besteht nicht, sofern es sich bei dem Entleiher um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt.

12.10. Der Entleiher verpflichtet sich, keine direkten Zahlungen, gleich welcher Art, an die Arbeitskräfte vorzunehmen. In keinem Fall kommt derartigen Zahlungen befreiende Wirkung gegenüber dem Verleiher zu.

13.) Vertragslaufzeit/ Kündigung/Schadenersatz

13.1. Im Falle eines befristeten Überlassungsvertrages endet dieser mit Ablauf der Befristung.

13.2. Im Falle eines unbefristeten Überlassungsvertrages können beide Parteien diesen Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.

13.3. Das Recht für beide Parteien zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund (Verletzung der Aufsichts-, Leitungs- und Fürsorgepflicht des Entleihers nach dem AÜG, Leistung des Verleihers unterbleibt aufgrund höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall von Arbeitskräften, etc.) bleibt hiervon unberührt.

13.4. Gerät der Entleiher in Zahlungsverzug, verstößt er gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften oder sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit seiner Stellung als Entleiher, handelt er sonst vertrags- oder gesetzwidrig, kann der Verleiher den Überlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen und die Arbeitskräfte abziehen.

13.5. Wird das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund vorzeitig durch den Entleiher gekündigt, stehen diesem gegenüber dem Verleiher keine Schadenersatzansprüche zu.

13.6. Wird das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund vorzeitig durch den Verleiher gekündigt und hat der Entleiher den wichtigen Grund zu vertreten, haftet der Entleiher dem Verleiher für alle daraus entstehenden Nachteile. Insbesondere ist der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher das Honorar bis zum vereinbarten Vertragsende zu bezahlen.

13.7. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Fristwahrung gilt der Zugang der Kündigung.

14.) Geheimhaltung

14.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt gewordenen

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

14.2. Der Verleiher wird durch entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen mit den Arbeitskräften sicherstellen, dass diese auch der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der Verleiher übernimmt keine Haftung im Falle eines Verstoßes der Arbeitskräfte gegen die vereinbarte Verschwiegenheitspflicht.

15.) Anpassungsklausel

Der Verleiher behält sich eine Erhöhung der Verrechnungssätze vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten oder wenn der Verleiher die überlassene Arbeitskraft durch eine höher qualifizierte Arbeitskraft austauscht.

16.) Gerichtsstand/Rechtswahl

Als Gerichtsstand gilt – soweit gesetzlich zulässig - Ingolstadt. Anzuwenden ist deutsches Recht. Der Verleiher ist berechtigt, den Entleiher nach seiner Wahl auch an einem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

17.) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

18.) Tarifbindung

Der Entleiher wird auf die Tarifbindung des Verleihers und die damit verbundene Verpflichtung zur Zahlung von Tariflöhnen hingewiesen.

Der Verleiher ist Mitglied im „Interessenverband deutscher Zeitarbeitsunternehmen – iGZ e. V.“



Stand: 23.6.2016